

Ausnahmegenehmigung Soziale Dienste

Für Fahrzeuge von sozialen Diensten/Pflegediensten kann eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Parkerleichterungen beantragt werden.

Durch einen Parkausweis für den Sozialen Dienst hat man die Möglichkeit, wenn das Abstellen des Kraftfahrzeuges zur Durchführung der Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht, bestimmte Parkerleichterungen zu nutzen.

Welche Voraussetzungen/Unterlagen sind erforderlich?

Der Antrag auf Parkerleichterungen für soziale Dienste/Pflegedienste wird formlos gestellt. Zusätzlich muss noch die Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein) vorgelegt werden.

Folgende Erleichterungen gelten mit dem obigen Ausweis:

Parken

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO),
- an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus
- auf Gehwegen unter Berücksichtigung einer Durchgangsbreite von 1,50 m
- in Notfällen und unter Einhaltung der zulässigen Zeiten für Lieferverkehr den Fußgängerbereich (Zeichen 242 StVO)
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr für max. 2 Stunden (Die Parkscheibe ist zwingend auszulegen!)

Welche Gebühren fallen an?

Die Ausnahmegenehmigung kostet 100,00 €/Jahr und wird jeweils für ein Jahr genehmigt, beginnend mit der Ausstellung des Ausweises.

Welche Antragsmöglichkeiten gibt es in Fulda?

- Die Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste kann durch Zusendung der nötigen Unterlagen (gerne per Mail) ausgestellt werden.
Bitte versenden Sie KEINE Originale!
- Persönlich unter Vorlage der nötigen Unterlagen

Was sollte ich noch wissen?

Folgende Einschränkungen sind mit einer solchen Ausnahmegenehmigung verbunden:

- Von der gewährten Parkerleichterung zu den genehmigten Zwecken darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn Sie zur Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, das am jeweiligen Einsatzort abgestellt werden muss bzw. in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
- Sonderparkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehinderung und Blinde sind in keinem Fall zu benutzen.
- Die Fußgängerzonen/-bereiche dürfen nur in den für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten benutzt werden. Ausnahme: dringende Notfälle.
- Bei Inanspruchnahme der Erleichterungen sind die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen und etwaige Weisungen der Ordnungskräfte in jedem Fall zu befolgen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist im Original mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Beim Abstellen Ihres Fahrzeuges ist der Sonderausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen,
- Beim Parken auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug nicht über Schachtdeckeln (Abdeckungen von Kanälen, Kabelschächten, Hydranten) oder anderen Verschlüssen abgestellt wird.
- Jede Änderung Ihrer Anschrift oder andere Umstände, die Einfluss auf die erteilte Genehmigung haben könnten, ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis).

Die Genehmigung berechtigt im Übrigen nicht zum Halten und Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig ist.

BEANTRAGUNG BEIM AMT FÜR STRAßENVERKEHR & PARKEN

Mail: parkausweise@fulda.de